

Renato Roffler, Gemeindeverwalter der Gemeinde Bever, beglaubigt die Übereinstimmung der vorliegenden Fotokopie (zwei Seiten) aus dem Original-Protokollbuch des Gemeindevorstandes Bever des Jahres 1998.

Bever, den 28. November zweitausendundachtzehn
den 28.11.2018

Reg. A/2018/Nr. 6

Der Gemeindeverwalter: R. Roffler



180 04.06.00 Quartierpläne in einzelnen Dossiers alphabetisch
Quartierplan Bügls Suot: Genehmigungsbeschluss (Ausstand
[REDACTED]

Der Gemeindevorstand Bever genehmigt den abgeänderten Quartierplan Bügls Suot mit folgenden Vorbehalten und Auflagen grundsätzlich:

1. Gestaltungsplan 1:250

Die auf Parzelle Nr. 485 vorgesehenen 7 Aussenplätze werden in der eingegebenen Zahl und Anordnung nicht genehmigt. Es dürfen maximal 3 Aussenparkplätze östlich der [REDACTED] vorgesehen werden.

Die im Gestaltungsplan angegebene Gebäudehöhe beim Haus D darf max. 7.0 m betragen.

Der Gestaltungsplan ist entsprechend abzuändern. Gleichzeitig ist der Gestaltungsplan 1:250 als Gestaltungs- und Erschliessungsplan 1:250 zu bezeichnen.

2. Quartiergestaltungsplanbestimmungen

Die Quartiergestaltungsplanbestimmungen Bügls Suot sind als Quartierplanbestimmungen Bügls Suot zu bezeichnen. Nachfolgende Ziffern sind wie folgt zu ändern:

3.2 Ausnützung

Zusätzlicher neuer Absatz 2:

Von der auf Parzelle Nr. 485 entfallenden Bruttogeschossfläche werden insgesamt 307.25 m² BGF auf Parzelle Nr. 458 übertragen. Die gesamte nutzbare Bruttogeschossfläche von Parzelle Nr. 458 beträgt mithin 673 m². Für die Parzelle Nr. 485 verbleiben nach Abzug dieser Fläche noch 2'350 m² BGF.

Die Bruttogeschossflächenberechnung zum Quartierplan Bügls Suot ist gemäss Beilage abzuändern.

4.2 Versorgung und Entsorgung

Ziffer 4.2 ist wie folgt neu zu fassen:

Der Anschluss von Neubauten, wesentlichen Umbauten oder Ersatzbauten im Quartierplangebiet an die Abwasseranlagen der Gemeinde richtet sich grundsätzlich nach den künftigen Vorgaben des Generellen Erschliessungsplanes. Es ist beabsichtigt, das Quartierplangebiet inskünftig über neue Gemeindeleitungen südlich des Quartierplangebietes zu entwässern. Bis zur Erstellung der vorgesehenen Leitungen kann der Gemein-

devorstand provisorische Abwasseranschlüsse an die bestehenden Leitungen nördlich des Quartierplangebietes bewilligen.

Der Anschluss von Neubauten, wesentlichen Umbauten und Ersatzbauten an die Gemeindewasserversorgung hat direkt an die bestehenden Leitungen in der Kantonsstrasse zu erfolgen. Die Anschlussstelle wird im Baubewilligungsverfahren bestimmt.

Die Strom- und Telefonversorgung erfolgt durch die konzessionierten Werke.

Die Anschlüsse an die Wasserversorgung und die provisorischen sowie definitiven Anschlüsse an die Gemeindekanalisation sind auf eigene Kosten von jenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu erstellen, denen die Anlagen dienen.

Das auf Parzelle Nr. 485 vorgesehene Kehrlichthaus wird beim Bau der Häuser B/C von der Gemeinde erstellt. Der jeweilige Eigentümer der Parzelle Nr. 485 hat die Anlage und den Bestand des Kehrlichthauses auf seinem Boden entschädigungslos zu dulden.

Die Kosten des Kehrlichthauses werden vom Gemeindevorstand im Verhältnis der Bruttogeschossfläche der bestehenden und vorgesehenen Bauten im Quartierplangebiet aufgeteilt. Massgeblich für die Aufteilung sind die in der Bruttogeschossflächenberechnung festgelegten Bruttogeschossflächen der einzelnen Parzellen. Bei Parzelle Nr. 485 ist zur Bruttogeschossfläche die tatsächliche BGF der [REDACTED] hinzuzurechnen.

Die Aufteilung der Kosten des Kehrlichthauses erfolgt in einem separaten Kostenverteiler durch die Baubehörde nach Abschluss des Bauvorhabens.

5. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung

Der letzte Satz von Ziffer 5 „Sie erhalten ... Wirkung“ ist zu streichen.

Die Quartierplanbeteiligten werden eingeladen, dem Gemeindevorstand die im Sinne dieses Entscheides geänderten und allseits unterzeichneten Quartierplanbestandteile (Gestaltungs- und Erschliessungsplan 1:250, Quartierplanbestimmungen, Bruttogeschossflächen-Berechnung) einzureichen. Der Quartierplan tritt nach Erhalt dieser Unterlagen mit der Unterzeichnung der abgeänderten Bestandteile durch den Gemeindevorstand in Kraft.

Die Beteiligten können gegen diesen Entscheid innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs einreichen.